



Newsletter

DIHK Steuern | Finanzen | Mittelstand

In dieser Ausgabe:

Editorial	2
Aktuelle Steuerpolitik und Steuerrecht.....	2
Verlängerung des Spitzenausgleichs für das Produzierende Gewerbe bis Ende 2023.....	2
Aktuelle Haushaltspolitik	3
Leichter Anstieg der öffentlichen Verschuldung	3
Steuereinnahmen im November 2022 über Vorjahresniveau	4
Rekordeinnahmen für den Klima- und Transformationsfonds.....	6
Staatliches Defizit beträgt 2022 voraussichtlich 101,6 Milliarden Euro	7
Bund brauchte 2022 weniger neue Kredite als erwartet	8
Globale Mindeststeuer in Europa verabschiedet	8
Internationale und Europäische Steuerpolitik.....	9
REPowerEU: Politische Einigung im Trilog über Finanzierung	9
EuGH erklärt Teile der EU-Geldwäscherichtlinie für ungültig	10

Editorial

Genau ein Jahr haben die EU-Mitgliedstaaten gebraucht, um sich auf die Einführung einer effektiven globalen Mindestbesteuerung von multinationalen Unternehmensgruppen und großen inländischen Gruppen zu verständigen. Im Dezember 2021 hatte die EU-Kommission den Richtlinienentwurf hierzu vorgelegt. Kurz vor Weihnachten 2022 haben die Mitgliedstaaten ihre Zustimmung gegeben, freilich nach heftigen Debatten. Vor allem Ungarn und Polen mussten für den Entwurf gewonnen werden. Die neue Steuer soll ab 2024 erhoben werden. Auf EU-Ebene umgesetzt werden damit Arbeiten von 34 OECD-Staaten und des sog. Inclusive Framework, einem Zusammenschluss von 140 Staaten. Erforderlich war allerdings ein schriftliches Zustimmungsverfahren, weil man sonst den Veröffentlichungstermin im Amtsblatt der EU noch im Jahr 2022 verpasst hätte. Die Arbeiten auf OECD/IF-Ebene in Paris sollen erst Mitte des Jahres 2023 abgeschlossen werden, so dass bis dahin vorgenommene Änderungen beziehungsweise Neuregelungen noch in die EU-Regelungen einbezogen werden könnten. Im BMF arbeitet man bereits an der nationalen Umsetzung, die Mitte dieses Jahres mit einem Gesetzgebungsverfahren eingeleitet werden soll. In welcher Form die Mindestbesteuerung kommen soll und wen sie treffen wird, lesen Sie in unserem ersten Newsletter des Jahres.

Wie üblich blicken wir ferner zu Beginn des Jahres noch einmal zurück und berichten über die Einnahmen in Haushalt und Fonds sowie die Schuldenaufnahme im Jahr 2022. Auch auf die Finanzierung der EU-Aufbau- und Resilienzpläne haben wir einen Blick geworfen.

Zuletzt noch ein Hinweis in eigener Sache: Mit Wirkung zum 1. Januar 2023 wurde aus dem DIHK e.V. die Deutsche Industrie- und Handelskammer (DIHK) als Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Aktuelle Steuerpolitik und Steuerrecht

Verlängerung des Spitzenausgleichs für das Produzierende Gewerbe bis Ende 2023

Das am 23. Dezember 2022 verkündete „Gesetz zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes zur Verlängerung des sogenannten Spitzenausgleichs“ bewirkt unter anderem, dass bestimmte energieintensive Unternehmen den Spitzenausgleich im laufenden Jahr noch in Anspruch nehmen können. Damit würden circa 9.000 Unternehmen in Höhe von rund 1,7 Milliarden Euro von der Steuer entlastet.

Sogenannte energieintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes können eine weitgehende Entlastung von der gezahlten Strom- und Energiesteuer durch den Spitzenausgleich nach § 10 StromStG und § 55 EnergieStG beantragen. Diese zweite Stufe der Regelentlastung für die energieintensiven Branchen hat erhebliche praktische Relevanz und wird von den meisten produzierenden Unternehmen in Anspruch genommen.

Um die energieintensiven Unternehmen in der Krise zu unterstützen, hatte die Regierungskoalition beschlossen, die Gewährung des Spitzenausgleichs um ein weiteres Jahr zu verlängern. Laut dem [Gesetz](#) wird die Gewährung des Spitzenausgleichs einmalig nicht davon abhängig gemacht, dass ein Zielwert für eine Reduzierung der Energieintensität erreicht wurde. Allerdings sollen die Unternehmen mit der Antragstellung

ihre Bereitschaft erklären, alle als wirtschaftlich vorteilhaft identifizierten Endenergieeinsparmaßnahmen umzusetzen.

Umfassende Informationen zu Energie- und Stromsteuerermäßigungen für das Produzierende Gewerbe (inklusive eines aktualisierten Excel-Berechnungstools) bietet die [Internetseite der IHK Lippe zu Detmold](#): Eine andere im Gesetz geregelte Änderung ist die Ausweitung des sogenannten zugelassenen Einlagerers bei der Lagerung von Flüssiggas als Kraftstoff. Der zugelassene Einlagerer übernimmt bei entsprechender Erlaubnis die Steuerschuldnerschaft für diese Waren. Außerdem wird durch eine Erweiterung des § 11 Satz 1 Nr. 4 StromStG der Verordnungsgeber nun ermächtigt, abweichend von den rein statistischen Zuordnungsregelungen der Klassifikation der Wirtschaftszweige, materielle Regelungen im Zusammenhang mit der Bestimmung eines Unternehmens des Produzierenden Gewerbes zu treffen. Dadurch könnten bestimmte Unternehmen diesen Status und die damit einhergehenden Entlastungsberechtigungen verlieren.

Die Koalitionsfraktionen hatten die Bundesregierung aufgefordert, im Laufe des ersten Halbjahres 2023 den Entwurf eines weiteren Änderungsgesetzes vorzulegen. Begründung ist, dass eine jährliche Verlängerung des Spitzenausgleichs wenig Rechtssicherheit für die betroffenen Unternehmen bietet. Aus Sicht der Unternehmen des Produzierenden Gewerbes ist es sinnvoll, ab dem kommenden Jahr langfristige Regelungen für bestehende Begünstigungstatbestände zu treffen.

Aktuelle Haushaltspolitik

Leichter Anstieg der öffentlichen Verschuldung

Der Öffentliche Gesamthaushalt (Bund, Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände sowie Sozialversicherung einschließlich aller Extrahaushalte) war zum Ende des 3. Quartals 2022 mit 2.325,0 Milliarden Euro verschuldet. Nach Auskunft des Statistischen Bundesamtes stieg die öffentliche Verschuldung gegenüber dem Jahresende 2021 um 0,2 Prozent (3,9 Milliarden Euro).

Der Schuldenstand entwickelte sich nicht gleichmäßig. Zugenommen haben die Schulden des Bundes (+1,7 Prozent zum Jahresende 2021) sowie der Gemeinden und Gemeindeverbände (+2,2 Prozent). Weniger Schulden zum Jahresende verzeichneten hingegen die Gemeinschaft der Länder (-3,9 Prozent) sowie die Sozialversicherung (-18,2 Prozent).

Die Schulden des Bundes stiegen zum Ende des 3. Quartals 2022 gegenüber dem Jahresende 2021 um 25,8 Milliarden Euro auf 1.574,2 Milliarden Euro. Der Schuldenanstieg des Bundes ist auf den weiterhin erhöhten Finanzierungsbedarf des Bundes und seiner Sondervermögen infolge der Pandemiesituation der vergangenen Jahre und der aktuellen Energiekrise zurückzuführen. Sowohl der reaktivierte Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF), der eine Kreditermächtigung von bis zu 200 Milliarden Euro bis 2024 hat, als auch das Sondervermögen Bundeswehr hatten bis Ende des dritten Quartales noch keine Finanzmittel aufgenommen.

Schulden der Länder sinken um 24,8 Milliarden Euro

Die Ländergesamtheit war zum Ende des 3. Quartals 2022 mit insgesamt 613,7 Milliarden Euro verschuldet. Das sind 24,8 Milliarden Euro weniger als Ende 2021. Schuldenanstiege gegenüber dem Jahresende 2021 wiesen Berlin (+1,7 Prozent), Sachsen-

Anhalt (+1,2 Prozent) und Nordrhein-Westfalen (+0,7 Prozent) auf. In allen drei Ländern ergaben sich die Anstiege aus höheren Wertpapier-Emissionen, um sich günstige Zinskonditionen im Vorfeld erwarteter Zinserhöhungen am Kapitalmarkt zu sichern. Die stärksten prozentualen Schuldenrückgänge gegenüber dem Jahresende 2021 verzeichneten Bremen (-38,5 Prozent), Sachsen (-11,7 Prozent) und Hessen (-10,1 Prozent).

Schulden der Gemeinden und Gemeindeverbände steigen um 2,9 Milliarden Euro

Die Schulden der Gemeinden und Gemeindeverbände erhöhten sich zum Ende des 3. Quartals 2022 gegenüber dem Jahresende 2021 um 2,9 Milliarden Euro auf insgesamt 137,0 Milliarden Euro. Den höchsten prozentualen Schuldenanstieg gegenüber dem Jahresende 2021 wiesen die Gemeinden und Gemeindeverbände in Bayern mit +7,7 Prozent auf, gefolgt von Baden-Württemberg (+7,0 Prozent) und Sachsen-Anhalt (+6,2 Prozent). Die höchsten prozentualen Rückgänge gab es in Thüringen (-3,9 Prozent) und im Saarland (-3,7 Prozent).

Die Sozialversicherung wies im 3. Quartal 2022 einen Schuldenstand in Höhe von 36 Millionen Euro aus, was einen Rückgang um 8 Millionen Euro gegenüber dem Jahresende 2021 bedeutet.

Steuereinnahmen im November 2022 über Vorjahresniveau

Die Steuereinnahmen in Deutschland (ohne Gemeindesteuern) lagen im November 2022 um 2,0 Prozent über dem Ergebnis von November 2021. Ursache für den erneuten Anstieg ist vor allem ein kräftiges Wachstum der Lohnsteuer und der Einfuhrumsatzsteuer, die für Importe fällig wird. Hier finden Sie die aktuellen Zahlen im Überblick.

Das Aufkommen der Gemeinschaftsteuern stieg um 5,5 Prozent. Maßgeblich hierfür war unter anderem ein weiterer Aufwuchs beim Lohnsteueraufkommen, dessen wirtschaftliche Basis vor allem die anhaltend hohe Beschäftigung ist. Bei den unternehmensbezogenen Steuerarten wie Körperschaftsteuer und veranlagter Einkommenssteuer kam es zu einem Rückgang, der nach Aussage des Bundesfinanzministeriums seine Grundlage in Sondereffekten des Vorjahresaufkommens hat. Die Steuern vom Umsatz generierten im November 2022 Mehreinnahmen im Vergleich zum Vorjahresmonat in Höhe von 22,8 Prozent. Getrieben wurde dieser Aufwuchs neben einer besonders niedrigen Vorjahresbasis durch Verschiebung von Fälligkeitsterminen vor allem durch eine starke Zunahme der Einfuhrumsatzsteuer aufgrund der stark gestiegenen Importpreise. Da die Einfuhrumsatzsteuer als Vorsteuer bei der (Binnen-)Umsatzsteuer abgezogen wird, ergibt sich dadurch ein dämpfender Effekt auf die Einnahmen aus der Binnenumsatzsteuer, deren Einnahmen um 3,8 Prozent zurückgingen. Die Bundessteuern realisierten im November 2022 um 7,2 Prozent niedrigere Einnahmen als im November 2021. Kräftig zurück gingen erneut die Einnahmen aus den Ländersteuern mit einem Minus im Vergleich zum November 2021 von 30,9 Prozent. Maßgeblich dafür sind deutlich geringere Einnahmen bei der volatilen Erbschaftsteuer (-42,1 Prozent) und vor allem bei der im letzten Jahr noch sehr aufkommensstarken Grunderwerbsteuer (-27,5 Prozent).

Verteilung auf Bund, Länder und Gemeinden

Die Steuereinnahmen des Bundes nach Verrechnung von Bundesergänzungszuweisungen verzeichneten bis einschließlich November 2022 einen Zuwachs von 11,3 Prozent gegenüber dem Ergebnis des Vorjahreszeitraums 2021. Die Länder verbuchten in diesem Zeitraum ein Plus von 9,0 Prozent. Die Einnahmen der Gemeinden aus ihrem Anteil an den Gemeinschaftsteuern lagen Ende November 2022 um 1,5 Prozent über dem Niveau des Vorjahres.

Kurz vor Jahresende 2022 bewegten sich die Steuereinnahmen (ohne Gemeindesteuern) weiterhin über dem Niveau der Steuerschätzung für das Gesamtjahr.

Durch gestiegene Einnahmen fällt Defizit kleiner als 2021 aus

Zum 30. September 2022 schloss der Öffentliche Gesamthaushalt (Bund, Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände, Sozialversicherung) mit einem Defizit von rund 66 Milliarden Euro ab. Im Vergleich zum Vorjahr fällt das Defizit allerdings um mehr als die Hälfte kleiner aus (2021: 150,2 Milliarden Euro)

Die Ausgaben des Öffentlichen Gesamthaushalts stiegen in den ersten drei Quartalen des Jahres 2022 gegenüber dem Vorjahreszeitraum um 1,5 Prozent auf 1.326,9 Milliarden Euro, die Einnahmen um 9,1 Prozent auf 1.261,2 Milliarden Euro. Hieraus errechnet sich ein kassenmäßiges Finanzierungsdefizit – in Abgrenzung der Finanzstatistiken – von 65,7 Milliarden Euro für den Zeitraum von Januar bis einschließlich September 2022. In den ersten drei Quartalen 2021 hatte das Finanzierungsdefizit des Öffentlichen Gesamthaushalts noch 150,2 Milliarden Euro betragen. Der letzte Überschuss von 18,8 Milliarden Euro wurde im Vor-Pandemie-Jahr 2019 realisiert.

Anstieg der Steuereinnahmen insbesondere bei den Steuern vom Umsatz

Zum Wachstum der öffentlichen Einnahmen trugen vor allem die Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben (Beitragseinnahmen der Sozialversicherung) bei. Sie stiegen in den ersten drei Quartalen des Jahres 2022 gegenüber dem Vorjahreszeitraum um 9,1 Prozent. Besonders groß war der Zuwachs bei den Steuern vom Umsatz: Beim Bund stiegen die Einnahmen aus Umsatz- und Einfuhrumsatzsteuer um 22,2 Prozent, bei den Ländern um 18,4 Prozent. Wenn die aufkommensstärkste Steuer im deutschen Steuersystem so stark zulegt, werden geringere Einnahmen bei „kleinen“ Steuerarten überkompensiert. Hierfür sind vor allem zwei Faktoren ursächlich: Zum einen war die Vorjahresbasis durch die erheblichen Einschränkungen der wirtschaftlichen Tätigkeit gering. Zum anderen zeigen sich in diesen Einnahmen auch die Preissteigerungen des Jahres 2022 im Vergleich zu 2021. Aber auch die Einnahmen aus der Einkommen- und der Körperschaftsteuer legten in den ersten drei Quartalen mit einem Plus von jeweils fast 9 Prozent kräftig zu. Bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden machte sich vor allem der starke Zuwachs der Gewerbesteuer-einnahmen (netto) um 21,8 Prozent auf 43,2 Milliarden Euro bemerkbar.

Geringerer Ausgabenanstieg durch auslaufende Corona-Hilfen

Das Ausgabeverhalten der öffentlichen Haushalte ist 2022 durch zwei gegenläufige Entwicklungen geprägt: Zum einen sind zahlreiche mittelintensive Corona-Hilfsmaßnahmen ausgelaufen, zum anderen sind zahlreiche neue Ausgaben aufgrund der Folgen des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine getätigt worden. Dazu kommt die Zinsentwicklung, die bei mehr als 2.300 Milliarden Euro Schulden der öffentlichen

Haushalte ebenfalls eine Rolle spielt. So sind die Zinsausgaben des Öffentlichen Gesamthaushalts in den ersten drei Quartalen 2022 um 24,6 Prozent auf 22,5 Milliarden Euro gestiegen.

Unterschiedliche Entwicklungen der Gebietskörperschaften

Die Ausgaben des Bundes beliefen sich von Januar bis September 2022 auf 403,5 Milliarden Euro, die Einnahmen auf 324,0 Milliarden Euro. Das Finanzierungsdefizit lag mit 79,4 Milliarden Euro jedoch deutlich unter dem Defizit von 111,6 Milliarden Euro im vergleichbaren Vorjahreszeitraum.

Bei den Ländern ergab sich mit Einnahmen von 393,9 Milliarden Euro bei Ausgaben von 371,4 Milliarden Euro ein Finanzierungsüberschuss von 22,4 Milliarden Euro, nachdem sie in den ersten drei Quartalen 2021 noch ein Defizit von 3,3 Milliarden verzeichnet hatten.

Auch bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden wuchsen die Einnahmen stärker als die Ausgaben. Mit Einnahmen von 230,4 Milliarden Euro bei Ausgaben von 231,3 Milliarden Euro ergab sich ein leichtes Finanzierungsdefizit von 0,8 Milliarden Euro – wesentlich weniger als in den ersten drei Quartalen 2021, als das Defizit 6,0 Milliarden Euro betragen hatte.

Die Sozialversicherung wies in den ersten drei Quartalen 2022 ein Finanzierungsdefizit von 7,8 Milliarden Euro auf. In den ersten drei Quartalen 2021 hatte das Defizit 29,4 Milliarden Euro betragen.

Alle Angaben beziehen sich auf vorläufige Ergebnisse der Kern- und Extrahaushalte der vierteljährlichen Kassenstatistik. Dazu zählen auch die Sondervermögen.

Rekordeinnahmen für den Klima- und Transformationsfonds

Das Sondervermögen des Bundes „Klima- und Transformationsfonds“ (KTF) konnte 2022 Rekordeinnahmen verbuchen. Mehr als 13 Milliarden Euro aus den Erlösen des Emissionshandels flossen in den KTF.

Im Gegensatz zu anderen großen Sondervermögen des Bundes, wie dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF) oder dem Sondervermögen Bundeswehr, die allein mit Kreditermächtigungen befüllt sind, hat der Klima- und Transformationsfonds eine eigene Einnahmenbasis, die einen Teil seiner Ausgaben finanziert.

Der KTF erhält die Erlöse aus der CO₂-Bepreisung und dem damit verbundenen Emissionshandel, der eine europäische und eine nationale Komponente hat. Die deutschen Auktionserlöse aus dem Europäischen Emissionshandel (EU-ETS) beliefen sich im Jahr 2022 auf über 6,8 Milliarden Euro. Damit stiegen die Einnahmen gegenüber dem Vorjahr spürbar (5,3 Milliarden Euro im Jahr 2021). Die Veräußerungserlöse aus dem nationalen Emissionshandelssystem (nEHS) für Wärme und Verkehr lagen mit rund 6,4 Milliarden Euro hingegen unterhalb des Vorjahres (7,2 Milliarden Euro im Jahr 2021). Trotz der Rückgänge im nEHS lagen die Gesamteinnahmen für den Bund aus beiden Systemen 2022 aufgrund der Zuwächse im EU-ETS mit über 13 Milliarden Euro knapp oberhalb der Rekordwerte aus dem Vorjahr (12,5 Milliarden Euro in 2021).

Europäischer Emissionshandel mit deutlichem Einnahmenzuwachs

Der EU-ETS umfasst die Treibhausgasemissionen aus Kraftwerken, großen Industrieanlagen und des innereuropäischen Luftverkehrs. Die Menge der verfügbaren Emissionsberechtigungen wird jährlich gesenkt, um die Emissionen auf dem Weg zur Treibhausgasneutralität schrittweise immer stärker zu begrenzen. So wurden 2022 mit rund 85 Millionen deutlich weniger Emissionsberechtigungen für Deutschland versteigert (2021: 101 Millionen). Gleichzeitig stieg der Preis der Emissionsberechtigungen erheblich an: Der durchschnittliche Preis 2022 lag mit 80,32 Euro deutlich oberhalb des Vorjahres (2021: 52,50 Euro).

Ergänzend zum EU-ETS startete 2021 in Deutschland das nationale Emissionshandelssystem (nEHS) für Wärme und Verkehr. Mit dem nEHS soll der CO₂-Ausstoß in diesen Bereichen stärker sinken, als dies bislang gelungen ist. Aktuell arbeitet das System noch mit einem Festpreis. Die Versteigerungsphase soll erst 2026 beginnen. 2022 wurden insgesamt über 217 Millionen nEHS-Zertifikate zu einem Festpreis von 30 Euro im Gesamtwert von rund 4,6 Milliarden Euro verkauft (2021: rund 287 Millionen Zertifikate im Gesamtwert von ca. 7,2 Milliarden Euro). Aufgrund der hohen Energiepreise wurde eine Verschiebung der ab 2023 anstehenden Erhöhungen des CO₂-Preises um jeweils ein Jahr beschlossen. Dadurch bleibt es auch 2023 bei einem Preis von 30 statt geplanten 35 Euro.

KTF finanziert auch Transformation der Wirtschaft

Die Einnahmen aus dem EU-ETS und dem nEHS fließen vollständig in den Klima- und Transformationsfonds. Aus dem Sondervermögen werden aktuell Programme wie die Bundesförderung im Gebäudebereich, die Weiterentwicklung der Elektromobilität inklusive des Ausbaus der Ladeinfrastruktur, der Aufbau der Wasserstoffindustrie oder die Förderung der Energieeffizienz gefördert. Auch die Abschaffung der EEG-Umlage wird aus dem KTF finanziert, das hat im vergangenen Jahr zu einer Entlastung bei den Stromkosten beigetragen. Der Wirtschaftsplan für den KTF sieht 2023 Ausgaben in Höhe von 35,96 Milliarden Euro vor. Das sind rund acht Milliarden Euro mehr als 2022. Die Rücklage des KTF beträgt zu Jahresbeginn 2023 knapp 79 Milliarden Euro. Als Einnahmen aus dem Emissionshandel sind 15,93 Milliarden Euro vorgesehen.

Staatliches Defizit beträgt 2022 voraussichtlich 101,6 Milliarden Euro

Die staatlichen Haushalte (Bund, Länder, Gemeinden und Sozialversicherung) beendeten das Jahr 2022 nach vorläufigen Berechnungen des Statistischen Bundesamtes mit einem Finanzierungsdefizit von 101,6 Milliarden Euro.

Das waren knapp 33 Milliarden Euro weniger als im Jahr 2021 (134,3 Milliarden Euro). Die Entlastungen des Staatshaushalts durch die auslaufenden Corona-Maßnahmen wurden von neuen Belastungen durch die Energiekrise infolge des russischen Angriffskriegs in der Ukraine überlagert.

So führten unter anderem die drei Entlastungspakete zu höheren Staatsausgaben, die überwiegend vom Bund finanziert wurden. Auch deshalb war das Defizit des Bundes (-117,6 Milliarden Euro) im Jahr 2022 genauso wie im Jahr 2021 etwas höher als das Defizit des Staates insgesamt. Die Länder, Gemeinden und Sozialversicherungen realisierten jeweils leichte Finanzierungsüberschüsse. Gemessen am nominalen BIP errechnet sich für den Staat im Jahr 2022 eine Defizitquote von 2,6 Prozent, die damit deutlich niedriger war als in den beiden vorangegangenen Jahren (2021: -3,7 Prozent, 2020: -4,3 Prozent).

Bund brauchte 2022 weniger neue Kredite als erwartet

Der Bund hat im vergangenen Jahr 2022 statt der geplanten 495,8 Milliarden Euro mit nun 481,3 Milliarden Euro weniger ausgegeben als geplant. Auch weniger neue Kredite wurden benötigt. Die Neuverschuldung betrug 115,4 Milliarden Euro statt der möglichen 139 Milliarden Euro.

Damit fällt die Nettokreditaufnahme um 23,5 Milliarden Euro niedriger aus als vorgesehen. Dazu haben auch höhere Steuereinnahmen als zunächst eingeplant beigetragen. Der Bund realisierte ein Mehraufkommen von 8,7 Milliarden Euro. Insgesamt beliefen sich die Einnahmen des Bundes – ohne Nettokreditaufnahme – damit auf 365,9 Mrd. Euro.

Mit Blick auf die Ausgaben mussten weniger Mittel bei der Abmilderung von Krisenfolgen im wirtschaftlichen und sozialen Bereich verausgabt werden. Aber auch die Investitionsmittel konnten nicht vollständig verausgabt werden. Bundesfinanzminister Christian Lindner verweist in diesem Zusammenhang auf die dringende Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren, damit die Investitionsmittel wirklich genutzt werden. Nach Angaben des Bundesfinanzministeriums belaufen sich die tatsächlichen Investitionsausgaben für 2022 auf 46,2 Milliarden Euro (Soll 2022: 51,5 Milliarden Euro). Neben bürokratischen Hemmnissen in der Umsetzung waren die Investitionstitel aber von krisenbedingten Liefer- und Leistungsengpässen betroffen. Dennoch erreichten die Investitionen des Bundes im vergangenen Jahr den historisch zweithöchsten Wert im Bundeshaushalt nach dem Jahr 2020 (50,3 Milliarden Euro). Auch der Ausschöpfungsgrad der Investitionen konnte gegenüber dem Vorjahr noch einmal um 12,5 Prozentpunkte gesteigert und auf 89,7 Prozent erhöht werden.

Nicht berücksichtigt sind in dieser Bilanz die sogenannten Sondervermögen des Bundes, also beispielsweise für die Stärkung der Bundeswehr und der Wirtschaftsstabilisierungsfonds zur Finanzierung der Energiepreisbremsen. Sie sind Extrahaushalte und werden gesondert abgerechnet.

Globale Mindeststeuer in Europa verabschiedet

Nach einem monatelangen Tauziehen haben sich die EU-Mitgliedstaaten auf die Einführung einer effektiven globalen Mindestbesteuerung ab dem Jahr 2024 verständigt und den von der EU-Kommission bereits am 22. Dezember 2021 vorgelegten Richtlinienentwurf einstimmig angenommen.

Mit der „EU-Richtlinie zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung für multinationale Unternehmensgruppen und große inländische Gruppen in der Union“ (Richtlinie (EU) 2022/2523 des Rates vom 14. Dezember 2022) sollen die Arbeiten der OECD und des Inclusive Framework on BEPS (IF) zur Schaffung einer effektiven globalen Mindestbesteuerung von großen Unternehmensgruppen (sog. Säule 2) einheitlich und kohärent in den 27 Mitgliedstaaten der Europäischen Union umgesetzt werden. Hierauf verständigten sich die Mitgliedstaaten im Rahmen eines schriftlichen Verfahrens, so dass die Richtlinie am 22. Dezember 2022 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht werden konnte. Vorausgegangen waren intensive Diskussionen, insbesondere mit Ungarn und Polen. Beide Länder zogen erst im letzten Augenblick ihre Bedenken zurück.

Top-up Tax schleust niedrig besteuerte Gewinne auf 15 Prozent herauf

Ziel der globalen effektiven Mindeststeuer (GloBE) ist es, den Wettlauf der Staaten nach unten bei den Körperschaftsteuersätzen zu begrenzen. Es soll sichergestellt werden, dass Gewinne großer multinationaler und inländischer Konzerne oder Unternehmen mit einem Jahresumsatz von mindestens 750 Millionen Euro mit einem Mindestsatz von 15 Prozent besteuert werden. Hierzu wurden verschiedene Instrumentarien wie, zum Beispiel eine sogenannte Top-Up Tax entwickelt, mit denen die Besteuerung auf 15 Prozent heraufgeschleust wird.

Verlinkt haben wir für Sie die [englische](#) und die [deutsche](#) Sprachfassung.

OECD/IF-Arbeiten dauern an

Die Arbeiten auf OECD/IF-Ebene werden voraussichtlich erst Mitte des Jahres 2023 abgeschlossen, so dass bis dahin vorgenommene Änderungen beziehungsweise Neuregelungen in die EU-Regelungen einbezogen werden sollen.

Bundesfinanzministerium arbeitet mit Hochdruck an nationalen Regelungen

Zur Umsetzung der EU-Richtlinie in deutsches Recht wird das Bundesfinanzministerium in den kommenden Wochen einen ersten Diskussionsentwurf veröffentlichen. Ziel ist es, bis Jahresmitte das Gesetzgebungsverfahren einzuleiten.

Internationale und Europäische Steuerpolitik

REPowerEU: Politische Einigung im Trilog über Finanzierung

Die Europäische Kommission hatte ihre Pläne, die Gasversorgung zu diversifizieren und Gas aus erneuerbaren Quellen zu importieren, am 8. März 2022 vorgestellt. Sie sollen dazu beitragen, deutlich vor 2030 von fossilen Brennstoffen aus Russland unabhängig zu werden. Umstritten war zuletzt noch die Finanzierung des REPower-Plans.

Die [Einigung](#) zwischen Rat und EU-Parlament vom 14. Dezember ermöglicht den Mitgliedstaaten REPowerEU-Kapitel in ihre Aufbau- und Resilienzpläne (ARP) aufzunehmen. Außerdem können sie nicht ausgegebene Mittel aus dem Finanzierungszeitraum 2014-2020 verwenden, um bedürftige Familien sowie kleine und mittlere Unternehmen bei der Beschaffung bezahlbarer Energie direkt zu unterstützen.

Zusätzlich zu den bereits vereinbarten 225 Milliarden Euro Kredite im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität sollen 20 Milliarden Euro in Form von Zuschüssen an die Mitgliedstaaten fließen. Das Geld stammt aus einer zeitlich vorgezogenen Versteigerung von Emissionshandelszertifikaten (ETS) sowie aus dem EU-Innovationsfonds.

Zusätzliche 5,4 Milliarden Euro können Mitgliedstaaten aus ihrem Anteil an der sogenannten "Reserve zur Anpassung an den Brexit" in ihre REPowerEU-Portfolios transferieren. Insgesamt 20 Prozent der REPowerEU-Finanzierung können Mitgliedstaaten von der Kommission als Vorfinanzierung erhalten und zwar in zwei Tranchen.

Interessant für Investoren: Relevante Stakeholder im Prozess der Energietransformation müssen vom jeweiligen Mitgliedstaat beim Erstellen der REPowerEU-Kapitel konsultiert werden. Das Ergebnis dieser Beteiligung ist gegenüber der EU-Kommission zu

dokumentieren. Ebenso muss jetzt Transparenz auf der Ausgabenseite hergestellt werden: Mitgliedstaaten müssen die 100 größten Empfänger von AR-Fonds veröffentlichen.

Der Text der geänderten Verordnung muss noch vom Europäischen Parlament und dem Rat genehmigt werden, bevor sie in Kraft treten kann. Erst dann können die Mitgliedstaaten das REPowerEU-Kapitel in ihre Finanzierungsanträge an die EU-Kommission mitaufnehmen.

Die Mitgliedstaaten können ihre bereits genehmigten Aufbau- und Resilienzpläne unter bestimmten Bedingungen ändern. So hat zum Beispiel Deutschland gerade beantragt, den Fertigstellungstermin einer Investition in die Digitalisierung seines Schienenverkehrs zu verschieben. Der zweite Änderungswunsch betrifft die Beschleunigung eines Sonderprogramms zur Entwicklung von Impfstoffen gegen SARS-CoV-2.

EuGH erklärt Teile der EU-Geldwäscherichtlinie für ungültig

In seinem Urteil vom 22. November 2022 erkannte der Europäische Gerichtshof (EuGH) auf einen Verstoß gegen die EU-Grundrechtecharta.

Das [Urteil](#) hat Teile der 5. EU-Geldwäscherichtlinie - Richtlinie (EU) 2018/843 – für ungültig erklärt. Es hat auch Auswirkungen auf die Einsichtnahme der Öffentlichkeit in das deutsche Transparenzregister gemäß den Bestimmungen des Geldwäschegesetzes (GwG): Das deutsche Transparenzregister hat Anträge von Interessenten auf Einsichtnahme bis auf weiteres ausgesetzt. Es wendet die entgegenstehende Vorschrift des § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 GwG nicht an. Auf mitgliedstaatlicher Ebene haben sowohl Gerichte als auch Verwaltungsbehörden das Urteil umzusetzen. Daher sind auch andere EU-Mitgliedstaaten diesen Weg gegangen.

Nach Auffassung des EuGH stellt die mehr oder weniger ungehinderte Einsichtnahme in Informationen über die wirtschaftlich Berechtigten von Unternehmen einen schwerwiegenden Eingriff in die EU-Grundrechtecharta dar (hier das Recht auf Achtung des Privatlebens, Art. 7, und Recht auf Schutz personenbezogener Daten, Art. 8 der). Schließlich ermögliche die Einsichtnahme einer potenziell unbegrenzten Anzahl von Personen, sich über die materielle und finanzielle Situation eines wirtschaftlichen Eigentümers zu informieren. Außerdem sei der Schutz für die betroffenen Personen gegen eine mögliche missbräuchliche Verwendung der personenbezogenen Daten nicht ausreichend. Damit sei der Grundrechtseingriff nicht auf das absolut erforderliche Maß beschränkt und stehe in keinem Verhältnis zum verfolgten Ziel: der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.

Möglicherweise geht man nun zur alten Rechtslage zurück, die einen Antrag auf Einsichtnahme an ein berechtigtes Interesse des Antragstellers geknüpft hatte. Derzeit informiert das Transparenzregister auf seiner Webseite über die Aussetzung der Anträge auf Einsichtnahme. Aus Sicht der wirtschaftlich Berechtigten ist die Entscheidung zu begrüßen. Laufende Anfragen von Banken im Rahmen einer Kontoeröffnung oder auch von Notaren, Rechtsanwälten, Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern oder sonstigen Verpflichteten im Sinne des Geldwäschegesetzes, sind aber nicht betroffen. Auch an der Verpflichtung von Unternehmen zur Mitteilung ihrer wirtschaftlich Berechtigten an das Transparenzregister ändert die Entscheidung nichts.

Impressum:

Herausgeber:

DIHK | Deutsche Industrie- und Handelskammer
Breite Straße 29
D-10178 Berlin
Telefon +49 30 20308 2608
E-Mail newsletter-wfm@dihk.de

Verantwortlich für die Endredaktion:

Christian Lebrecht

Bemerkung:

Der Newsletter wurde erarbeitet durch die DIHK. Wir danken für die Zurverfügungstellung.

Die in dem Newsletter enthaltenen Angaben sind mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt worden. Dennoch kann für Vollständigkeit, Richtigkeit sowie für zwischenzeitliche Änderungen keine Gewähr übernommen werden.